

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme

Die Praktikumsrichtlinie versteht sich als Interpretation und Kommentar zu den Modulbeschreibungen der Module VW-MOVE-121 und VW-MOVE-922 für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme sowie Verfahrensregelung für die Abwicklung der mit dem berufsqualifizierenden Praktikum in diesem Studiengang im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Nachweisungen und Verantwortlichkeiten.

Inhaltsübersicht

1	Ziele des Praktikums	2
2	An der Durchführung des Praktikums Beteiligte	2
	<i>2.1 Studierende</i>	<i>2</i>
	<i>2.2 Praktikumsstellen</i>	<i>2</i>
	<i>2.3 Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“</i>	<i>2</i>
3	Dauer des Praktikums	2
4	Voraussetzungen für die Aufnahme des Praktikums	3
5	Wahl des Praktikumsplatzes und Praktikumsvertrag	3
6	Ausbildungsinhalte des Praktikums	4
7	Prüfungsleistung und Nachweis des Praktikums	4
8	Mitwirkung der/des Praktikumsbeauftragten	4
9	Inkrafttreten	5

Anlage 1: Gliederung der Hausarbeit

Anlage 2: Praktikumsbestätigung

1 Ziele des Praktikums

Durch die im Pflichtmodul „Berufspraxis im Verkehrswesen“ enthaltene berufspraktische Tätigkeit soll eine gezielte Verbindung von verkehrswissenschaftlicher Theorie der gewählten Schwerpunkte und beruflicher Praxis erreicht werden. Insbesondere sollen Erfahrungen zu komplexen Problemstellungen in der Praxis erworben werden und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden den Übergang als Hochschulabsolvent/in in das Berufsleben erleichtern. Des Weiteren soll die Entwicklung der Persönlichkeit sowie Schlüsselqualifikationen im Bereich Sozialkompetenz und Teamfähigkeit gefördert werden.

Weiterhin haben die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen“ tiefere Einblicke in die Berufspraxis zu erhalten.

2 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte

2.1 Studierende

Im Bachelorstudiengang „Mobilität und Verkehrssysteme“ an der Technischen Universität Dresden immatrikulierte Studierende.

2.2 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für Studierende der Mobilität und Verkehrssysteme sind vorzugsweise

- Industriebetriebe oder Dienstleistungsunternehmen (z.B. Bahn, Kraftverkehr, Nahverkehr, Spedition, Luftverkehr, Logistikunternehmen, Ingenieurbüro) der privaten Wirtschaft
- öffentliche Betriebe und Verwaltungen sowie
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen

jeweils mit Bezug zu den Themen Mobilität, Verkehr und Logistik.

2.3 Die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

In Erfüllung der ihnen übertragenen Dienstaufgaben sind an der Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Praktikums seitens der Technischen Universität Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ beteiligt

- der/die Praktikumsbeauftragte
- der/die Studiendekan/in sowie
- der Prüfungsausschuss für die Studiengang Mobilität und Verkehrssysteme.

3 Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum gemäß Modul VW-MOVE-121 ist ein außeruniversitäres Pflichtpraktikum. Es umfasst, im vorzugsweise sechsten Semester, mindestens 8 Wochen á 35 Arbeitsstunden berufspraktische Tätigkeit. Alternativ kann das Praktikum auch in einer anderen Aufteilung der Arbeitsstunden auf Wochen absolviert werden, wenn dies mindestens 280 Praktikumsstunden ergibt. Die wöchentliche Arbeitszeit soll dabei der in den Praktikumsbetrieben üblichen Arbeitszeit entsprechen, jedoch nicht unter 20 Arbeitsstunden pro Woche betragen. Ein längeres Praktikum ist möglich. Das Praktikum kann auf mehrere Zeiträume aufgeteilt werden, sofern der kleinste Zeitraum 4 Wochen nicht unterschreitet.

(2) Entsprechend des Moduls VW-MOVE-922 „Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen“ kann vorzugsweise im 6. Semester ein Praktikum als Wahlpflichtmodul absolviert werden.

Dieses Praktikum ist ein außeruniversitäres Wahlpflichtpraktikum. Es umfasst vorzugsweise im sechsten Semester mindestens 4 Wochen á 35 Arbeitsstunden berufspraktische Tätigkeit. Alternativ kann das Praktikum auch in einer anderen Aufteilung der Arbeitsstunden auf Wochen absolviert werden, wenn dies mindestens 140 Praktikumsstunden ergibt. Die wöchentliche Arbeitszeit soll dabei der in den Praktikumsbetrieben üblichen Arbeitszeit entsprechen, jedoch nicht unter 20 Arbeitsstunden pro Woche betragen. Ein längeres Praktikum ist möglich.

4 Voraussetzungen für die Aufnahme des Praktikums

Für eine Beschreibung der Module VW-MOVE-121 „Berufspraxis im Verkehrswesen“ und VW-MOVE-922 „Erweiterte Berufspraxis im Verkehrswesen“ wird auf Anlage 2 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Mobilität und Verkehrssysteme“ verwiesen.

Demnach werden für die Absolvierung dieses Moduls die Kenntnisse aus den fünf Pflichtmodulen:

- Grundlagen elektrischer Verkehrssysteme und Fahrdynamik (VW-MOVE-110),
- Mobilitätssystemplanung und Verkehrspsychologie (VW-MOVE-111),
- Betrieb von Bahnsystemen (VW-MOVE-118),
- Grundlagen des Flugbetriebs (VW-MOVE-119) sowie
- Verkehrstelematische Systeme (VW-MOVE-120)

vorausgesetzt.

Vor Beginn des Praktikums sollen sich die Studierenden über Selma für das Modul und die Modulprüfung anmelden. Dafür gelten die Fristen für die „An- und Abmeldung für vorgezogene Klausuren und studienbegleitende Prüfungsleistungen“.

5 Wahl des Praktikumsplatzes und Praktikumsvertrag

(1) Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz grundsätzlich selbst. Sie können dazu unter anderem die „Praktikantenbörsen“ oder Stellenangebote der Webseite des Praktikumsamtes und der Professuren nutzen.

Studierende, die trotz eigener Bemühungen (Nachweis) keinen Platz gefunden haben, können die Hilfe der oder des Praktikumsbeauftragten bei der Suche nach einer Praktikumsstelle in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht jedoch nicht.

(2) Vor Beginn eines Praktikums soll, auch wegen des Unfallversicherungsschutzes, zwischen dem Praktikanten bzw. der Praktikantin und der Praktikumsstelle ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen werden. Für die Wirksamkeit dieses privatrechtlichen Vertrages ist die Beachtung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben.

Eine Empfehlung zur Vertragsgestaltung (Mustervertrag) ist im Praktikumsamt erhältlich.

(3) Während des Praktikums unterstehen die Studierenden ohne Ausnahmen den Betriebsordnungen der jeweiligen Betriebe. Die Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass die Ziele des Praktikums erreicht werden. Die Betreuung der Studierenden wird in den Betrieben in der Regel von einer

Mentorin bzw. einem Mentor übernommen, die bzw. der entsprechend der Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes für eine sinnvolle Ausbildung im Sinne der Praktikumsrichtlinien sorgen soll.

6 Ausbildungsinhalte des Praktikums

Inhalt des Praktikums ist die Anwendung verkehrswissenschaftlicher Kenntnisse in der Berufspraxis und das Kennenlernen spezifischer Anforderungen im Beruf. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, praxisrelevante Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse zu erarbeiten. Darüber hinaus wird empfohlen im Praktikum Kenntnisse zu erlangen über:

- Organisationsstrukturen und Ausgestaltung der Arbeitsteilung
- Bearbeitung prozessbegleitender Informationen/Informationsflüsse
- allgemeine organisatorische Arbeiten, insbesondere Umgang mit Organisationsmitteln und -verfahren
- Fähigkeit innerhalb komplexer Aufgaben Arbeitsprozesse oder auch damit einhergehende Probleme zu identifizieren
- Anwendung der theoretischen Kenntnisse aus dem Studium in der Praxis
- Selbstständiges Arbeiten

7 Prüfungsleistung und Nachweis des Praktikums

(1) Für die Anerkennung der Prüfungsleistung der Module VW-MOVE-121 sowie VW-MOVE-922 und als Nachweis des absolvierten Praktikums haben die Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes und die Hausarbeit (Praktikumsbericht für Modul VW-MOVE-121 im Umfang von 5 Stunden und für Modul VW-MOVE-922 im Umfang von 2,5 Stunden) über die berufspraktische Tätigkeit im Praktikumsamt einzureichen. Die Unterlagen sollten zur Anerkennung des Praktikums spätestens 12 Wochen nach dem letzten Arbeitstag im Praktikum eingereicht werden.

(2) In der Hausarbeit sind übersichtsartig die wesentlichen Ausbildungsinhalte und absolvierten Tätigkeiten in den verschiedenen Bereichen der praktischen Ausbildung zu beschreiben (Gliederung siehe Anlage 1).

Die Hausarbeit muss vom jeweiligen Abteilungs-/Bereichsleiter auf sachliche Richtigkeit geprüft und am Ende gegengezeichnet sein und wird als Prüfungsunterlage vertraulich behandelt. Die Gegenzeichnung soll im Hinblick auf die im Praktikumsbericht geschilderten Inhalte zugleich eine ausreichende Geheimhaltung organisationsinterner Informationen sicherstellen.

(3) Aus der Praktikumsbestätigung (Muster siehe Anlage 2) muss hervorgehen, welche Tätigkeiten mit welcher dafür aufgewendeten Zeit durchgeführt wurden. Insbesondere sind Beginn und Ende des Praktikums mit Datumsangaben zu bestätigen. Eventuelle Fehltage sind zu verzeichnen. Fehltage sind in der Regel nachzuarbeiten. Unbestätigte Ausbildungszeiten können nicht anerkannt werden. Die Praktikumsbestätigung ist im Original mit einer Kopie einzureichen. Die Kopie verbleibt im Praktikantenamt.

8 Mitwirkung der/des Praktikumsbeauftragten

In Vorbereitung des Pflichtpraktikums unterstützt die/der Praktikumsbeauftragte die Studierenden durch Beratung

- bei der Wahl der Praktikumsstelle bzw. des Praktikumsplatzes sowie

- über Inhalte des Praktikumsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Eignung der vorgesehenen Tätigkeiten zur Unterstützung der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Mobilität und Verkehrssysteme.

Die/der Praktikumsbeauftragte ist für die Führung der Dokumentation und anderer dienstlicher Nachweisungen, Belehrung, Genehmigungen u. a. verantwortlich. Er/sie ist Betreuer/in aller Studierenden, die ein Praktikum gemäß Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme ableisten, und sie/er ist befugt zu Mitwirkungsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz der Praktikanten (Krankenversicherung, Arbeitsunfall u. Ä.).

Sie/er ist berechtigt, schriftliche Bescheinigungen über absolvierte Praktika bzw. Teile davon auf Verlangen der Studierenden bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel auszustellen und arbeitet in allen prüfungsrelevanten Fällen mit dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt zusammen.

9 Inkrafttreten

Die vorstehende Praktikumsrichtlinie wurde von der Studienkommission des Bachelorstudiengangs Mobilität und Verkehrssysteme am 20.04.2026 beschlossen.

Anlage 1: Gliederung für den Praktikumsbericht

1. Einleitung

(Einordnung des Praktikums in das Curriculum, wichtige Regelungen; Auswahl des Praktikumsbetriebs, ...)

2. Der Praktikumsbetrieb

(Branche, Unternehmensstruktur; Tätigkeitsfelder; Anzahl Mitarbeitende; ggf. wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahlen; ...)

3. Eigene Arbeitsstelle, Aufgaben und Ziele

(Abteilung, Unterabteilung und deren Aufgaben; eigene Aufgabenstellung(en) und deren Ziele und Einbindung; Betreuung; Arbeitszeiten; Arbeitsorganisation)

4. Absolvierte Tätigkeiten und Ergebnisse

(detaillierte Aufstellung des zeitlichen Ablaufs des Praktikums; Beschreibung der Tätigkeiten und der erreichten Ergebnisse, der angewendeten Methoden und Hilfsmittel (*Visualisierung mit Abbildungen, Diagrammen usw.*); Schwierigkeiten, Selbständigkeit.)

5. Fazit

(anwendbare Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Studium; Wert des Praktikums für das Studium; Schlussfolgerungen)

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

7. Erklärung

(„Ich erkläre, dass ich diesen Praktikumsbericht selbstständig verfasst habe und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe.“)

8. Kenntnisnahme des Betreuers im Praktikumsbetrieb

(Unterschrift und Stempel)

9. Anhänge

(ggf.)

Praktikumsrichtlinie für den Bachelorstudiengang Mobilität und Verkehrssysteme
Modul (VW-MOVE-121 und VW-MOVE-922)

.....
(Unterschrift)

.....
(Stempel)